

Anlage 2

4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom _____

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 16.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 21.12.2005, S. 736) in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 13.09.2007 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 19.09.2007, S. 473) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Ziffer 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Die sich daraus ergebende Steuer ist für den Veranlagungszeitraum 01.01.2006 bis 30.09.2007 der Höhe nach begrenzt auf 5 % des Spieleinsatzes. Als Spieleinsatz gilt alles, was für die Nutzung des Spielgerätes aufgewendet wird; neben dem Geldeinwurf am Spielgerät sind dies zum Beispiel auch Eintrittsgelder oder Aufwendungen für Kundenkarten.“

2. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Für das 1. bis 4. Kalendervierteljahr 2006 sowie das 1. und 2. Kalendervierteljahr 2007 sind die Steuererklärungen bis spätestens 15.04.2008 einzureichen.“

3. In § 8 Abs. 1 wird im bisherigen Satz 4 das Wort „Gerätenummer“ ersetzt durch das Wort „Zulassungsnummer“.

4. In § 9 Abs. 1 wird im letzten Satz nach „verspäteter Anzeige“ folgender Nebensatz eingefügt:

„und fehlendem Nachweis über die Außerbetriebnahme des Gerätes“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.